



ALPINE Holding GmbH

Nachtrag zum Prospekt vom 17. Mai 2011

für

**Öffentliches Angebot von Nominale EUR 75.000.000
mit Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 125.000.000
[●]% Teilschuldverschreibungen 2011-2016**

ISIN: AT0000A0PJJO

Dieser Nachtrag zum Prospekt ("**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt im Sinn von Artikel 13 des Kapitel 1 von Teil II des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 ("**Luxemburger Prospektgesetz**") dar und ist ergänzend und im Zusammenhang mit dem Prospekt vom 17. Mai 2011 ("**Prospekt**") der ALPINE Holding GmbH ("**Emittentin**") hinsichtlich des öffentlichen Angebots von Nominale EUR 75.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 125.000.000 [●]% Teilschuldverschreibungen 2011-2016 zu lesen. Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung bei Verwendung in diesem Nachtrag.

Der Antrag auf Billigung dieses Nachtrags erfolgte bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Luxemburger Prospektgesetzes.

Darüber hinaus hat die Emittentin bei CSSF beantragt, eine Genehmigungsbescheinigung im Sinn des Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes mitsamt einer Kopie des Nachtrags an die zuständige Aufsichtsbehörde der Republik Österreich, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), zu übersenden.

Die Emittentin beabsichtigt, den am 17. Mai 2011 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gebilligten und veröffentlichten Prospekt nach Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu notifizieren. Der Prospekt wird daher wie folgt angepasst:

1. Auf dem Deckblatt wird der vorletzte Absatz wie folgt am Ende ergänzt:

"Die Emittentin hat weiters CSSF ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde."

2. Auf Seite 3 wird im zweiten Absatz der erste Satz wie folgt neu gefasst:

"Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Luxemburg, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten."

3. Auf Seite 3 wird im dritten Absatz der erste Satz wie folgt neu gefasst:

"Außer in Luxemburg, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der hier angebotenen Teilschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die angebotenen Teilschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist."

4. Auf Seite 4 wird im zweiten Absatz der erste Satz wie folgt neu gefasst:

"Die Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft wurden von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg, Österreich und/oder der Bundesrepublik Deutschland, oder in sonstiger Weise empfohlen."

5. Auf Seite 11 wird unter "2. Die angebotenen Schuldverschreibungen" in der Zeile "Angebotene Wertpapiere" der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

"Die Teilschuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anbots in Luxemburg und in Österreich sowie in der Bundesrepublik Deutschland angeboten."

6. Auf Seite 12 werden unter "2. Die angebotenen Schuldverschreibungen" in der Zeile "Märkte" die ersten beiden Sätze wie folgt neu gefasst:

"Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere in Luxemburg und Österreich öffentlich sowie auch in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute zeichnen. In Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland können die Teilschuldverschreibungen bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code gezeichnet werden."

7. Auf Seite 52 wird unter Punkt 4.1 der erste Satz wie folgt neu gefasst:

"Die Anleihe wird in Form eines öffentlichen Angebots in Luxemburg und in Österreich sowie in der Bundesrepublik Deutschland im Gesamtnennbetrag von EUR 75 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 125 Mio. angeboten."

8. Auf Seite 55 wird unter Punkt 4.12 der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

"Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen."

9. Auf Seite 59 wird nach Punkt 4.14.2. einer neuer Punkt 4.14.3 wie folgt eingefügt. Der bisherige Punkt 4.14.3 wird zu Punkt 4.14.4.:

"4.14.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehende Erörterung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen beruht auf den am Tag der Prospektausgabe geltenden Vorschriften. Die Emittentin betont, dass die steuerlichen Folgen Änderungen aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen unterliegen können.

Obwohl diese Erörterung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen die Meinung der Emittentin widerspiegelt, sollte sie nicht als Garantie in einem nicht zweifelsfreien Rechtsgebiet missverstanden werden. Überdies ist diese Erörterung nicht als alleinige Grundlage für eine Anlage in die Schuldverschreibungen anzusehen, da die einzelnen Steuern eines jeden Anlegers zu prüfen sind. Daher beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter steuerlicher Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Mitglieder von Religionsgemeinschaften können auch – zusätzlich zu den nachstehend angeführten Steuern – einer Kirchensteuer unterliegen.

4.14.3.1 In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Private Anleger

Die laufenden Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen gelten als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 20 Abs 1 Z 7 deutsches Einkommensteuergesetz (dtEStG) und sind Gegenstand der persönlichen Einkommensteuerschuld zuzüglich Solidaritätszuschlag. Angefallene Zinsen, die zur Anschaffung der Schuldverschreibungen bezahlt wurden, gelten als negative Anlageeinkünfte.

Wenn die Schuldverschreibungen im Depot bei einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich deutscher Betriebstätten derartiger juristischer Personen), Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank verwahrt oder von einem bzw. einer solchen verwaltet werden, sind laufende Zinszahlungen Gegenstand einer Steuer mit einem Satz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der Emittent der Schuldverschreibung ist nach deutschem Recht nicht zur Einbehaltung der Quellensteuer aus Zinszahlungen verpflichtet. Die Quellensteuer ist abgegolten. Sollte der Steuersatz des Anleihegläubigers niedriger sein, so kann er die Kapitalanlage in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, um einen niedrigeren Steuertarif zu erzielen. Einkünfte, die nicht der abgeltenden Quellensteuer unterliegen (z.B. da es keine deutsche Depotstelle gibt) werden nach Bewertung einem eigenen Steuertarif in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen.

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen (einschließlich angefallene Zinsen, i.e. durch die Veräußerung der Schuldverschreibungen angefallene Zinsen) gelten als Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs 2 Z 7 dtEStG und unterliegen der persönlichen Einkommensteuerschuld zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen können nur innerhalb dieser Einkunftsart ausgeglichen werden. Im Fall, dass ein Ausgleich nicht innerhalb des Bemessungszeitraums, in dem die Verluste realisiert wurden, möglich ist, können nach Verrechnung verbleibende Verluste nur in den nächsten Verrechnungszeitraum vorgetragen werden und kann gegen in zukünftigen Verrechnungszeiträumen generierte Gewinne verrechnet werden.

Wenn der Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben hat, so gelten die zuerst erworbenen Schuldverschreibungen als zuerst veräußert.

Wenn die Schuldverschreibungen im Depot bei einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich deutscher Betriebstätten derartiger juristischer Personen), Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank verwahrt oder von einem bzw. einer solchen verwaltet werden, wird eine Steuer mit einem Satz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der jeweiligen Einrichtung bei Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen einbehalten. Die Quellensteuer wird in Höhe der Differenz zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten erhoben, wenn die Schuldverschreibungen bei ein und der gleichen Depotbank seit Erwerb verwahrt wurden. Wenn nach dem Erwerb die Schuldverschreibungen auf ein anderes Depot bei einer anderen Depotbank übertragen wurden und die Erwerbsdaten vom Anleihegläubiger nicht nachgewiesen werden können, beträgt die Quellensteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die Quellensteuer ist abgegolten. Sollte der Steuersatz des Anleihegläubigers niedriger sein, so kann er die Kapitalanlage in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, um einen niedrigeren Steuertarif zu erzielen. Das Einkommen das nicht der abgeltenden Quellensteuer unterliegt (z.B. da es keine deutsche Depotstelle gibt) wird nach Bewertung einem eigenen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Unternehmerische Investoren

Falls die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, sind jegliche laufenden Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen Betriebseinkünfte und unterliegen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Überdies werden solche Zinszahlungen auch für die Gewerbesteuer berücksichtigt.

Das Verfahren des Quellensteuerabzugs auf Zinszahlungen entspricht dem oben skizzierten Verfahren für private Investoren und die Emittentin der Schuldverschreibungen ist nach deutschem Recht nicht zur Einbehaltung der Quellensteuer von Zinszahlungen verpflichtet. Die einbehaltene Quellensteuer wird im Rahmen des Steueranlagungsverfahrens der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerschuld gutgeschrieben. Der potenzielle Überschuss wird zugunsten des Anleihegläubiger ausbezahlt.

Falls die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung Betriebseinkünfte und unterliegen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste sind zur Gänze abzugsfähig wenn sie realisiert wurden oder, was der Fall sein kann, wenn eine Teilwertabschreibung als Ergebnis einer andauernden Wertminderung vorgenommen wird. Überdies werden solche Gewinne und Verluste auch für die Gewerbesteuer berücksichtigt.

Kein Quellensteuerabzug wird für Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung angewendet, wenn die Schuldverschreibung von einer Gesellschaft gehalten werden oder wenn die Gewinne

Einkünfte aus Inlandsgeschäften darstellen, vorausgesetzt der Anleihegläubiger informiert die Zahlstelle entsprechend.

4.14.3.2 Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Anleger sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht steuerpflichtig und es wird keine Quellensteuer auf Zinsen einbehalten (selbst wenn die Schuldverschreibungen in Depots bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden). Ausnahmen gelten z.B., wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

4.14.3.3 Zinsbesteuerungsrichtlinie

Der EU-Ministerrat für Wirtschaft und Finanzen hat am 3. Juni 2003 eine neue Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen verabschiedet (2003/48/EG). Die Richtlinie wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt, die seit 1. Juli 2005 gilt. Nach der Richtlinie haben die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, gewisse Mindestinformationen zu Zinszahlungen zu erteilen. Österreich, Belgien und Luxemburg dürfen stattdessen während eines Übergangszeitraums eine mit der Zeit ansteigende Quellensteuer auf derartige Zahlungen in Höhe von bis zu 35 % erheben."

10. Auf Seite 61 wird Punkt 5.4.1 wie folgt neu gefasst:

"Koordinator des Angebotes der Teilschuldverschreibungen sind die Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien, und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Joint-Lead Manager der Transaktion. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen."

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, dass sie mit bestem Wissen und Gewissen sichergestellt hat, dass die hierin enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und keine Weglassung enthalten, die eine Einfügung der Informationen beeinflussen könnten.

Dieser Nachtrag wird auf der Website der Emittentin (www.alpine.at) und auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Schuldverschreibungen zugesagt haben, werden auf das Recht gemäß Artikel 13 des luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte hingewiesen, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.

Bis auf die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen, sind seit der Veröffentlichung des Prospektes keine wesentlich neuen Umstände, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den Prospekt aufgetreten.

Soweit in diesem Nachtrag nicht anders bestimmt, bleiben sämtliche Bestimmungen des Prospekts anwendbar.

Im Fall von Widersprüchen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und jeder anderen Angabe, die im Prospekt enthalten oder einbezogen worden ist, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

ALPINE Holding GmbH

Wals bei Salzburg, am 23. Mai 2011